

## 1. Finanzierbarkeit des EE-Ausbaus erhalten – Redispatch-Vorbehalt streichen

Im Rahmen des sogenannten Netzpakets liegt ein Gesetzesvorschlag vor, der einen „Redispatch-Vorbehalt“ einführen soll. Dieser sieht vor, in neu festzulegenden „Netzengpassgebieten“ den gesetzlich verankerten Anschlussvorrang für neue Wind- und Solaranlagen außer Kraft zu setzen. Darüber hinaus sollen Betreiber, deren Anlagen aufgrund mangelnder Netzkapazitäten vorübergehend abgeschaltet werden müssen, für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren keinen Anspruch auf Entschädigung für diese sogenannten Abregelungen haben.

Die vom BMWK geplante Regelung gefährdet damit ein wesentliches Fundament der wirtschaftlichen Finanzierbarkeit von Erneuerbaren-Energien-Projekten: die verlässliche Abnahme – und damit die finanzielle Planbarkeit – des erzeugten Stroms. Dieses Risiko verschärft sich erheblich, wenn der Begriff des „Netzengpassgebiets“ so breit definiert wird, dass er nicht nur auf tatsächliche Problemzonen beschränkt bleibt, sondern weite Teile des Stromnetzes erfasst. Bislang haben weder das zuständige Ministerium noch die Bundesnetzagentur belastbare Daten veröffentlicht, die Aufschluss darüber geben würden, in welchem Umfang die neue Regelung zur Anwendung käme.

Noch dazu hat ein Rechtsgutachten der Kanzlei RAUE ergeben, dass der Redispatch-Vorbehalt europarechtlich nicht zulässig ist. Dies betrifft insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot nach § 7 Abs. 2 EEG sowie mit den europäischen Vorgaben zur Entschädigung bei Redispatch gemäß Art. 13 Abs. 7 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung. Die erforderliche Freiwilligkeit eines Verzichts auf Einspeisung erscheint in der vorliegenden Ausgestaltung nicht hinreichend gewährleistet.

Die vom Bundeswirtschaftsministerium geplante Streichung von EE-Betreiber-Entschädigungen im Falle verzögerten Netzausbaus würde die Wirtschaftlichkeitsplanung von EE-Projekten unkalkulierbar machen und zu einem weitgehenden Stopp des EE-Ausbaus in weiten Teilen Deutschlands führen. Die in der Regel erforderliche Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung neuer Solaranlagen und Windparks wäre unter diesen Voraussetzungen in betroffenen Regionen des Landes ebenso wenig möglich wie ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb. Ein Erreichen der EE-Ausbauziele wäre unter diesen Umständen nicht möglich, die Existenz zehntausender Jobs und Unternehmen wäre gefährdet.

### **Empfehlung:**

Der Redispatch-Vorbehalt ist nicht geeignet, die strukturellen Herausforderungen im Netz zu lösen oder eine praxisnahe, regionale Steuerung zu ermöglichen, ohne dabei die Ausbaudynamik dramatisch zu beeinflussen. Er bedroht die Finanzierbarkeit des Ausbaus der dargebotsabhängigen Erneuerbaren und ist europarechtlich nicht zulässig.

## 2. Bestehende Netze besser nutzen - Recht auf Überbauung stärken durch FCAs; Einspeisung am NVP abregeln statt an der Anlage

Die **Überbauung von Netzverknüpfungspunkten** ist ein zentrales Instrument, um die Kosteneffizienz im System zu erhöhen: Bestehende Netzanschlüsse werden effizienter ausgelastet und neue Leistung kann weiter angeschlossen werden.

Indem mehrere Anlagen gemeinsam einen bestehenden NVP nutzen und ihre kumulierte installierte Leistung die genehmigte Anschlussleistung überschreitet, kann vorhandene Netzinfrastruktur deutlich effizienter ausgelastet werden. Der Anlagenbetreiber akzeptiert dabei eine Abregelung, sobald die maximale NVP-Leistung überschritten wird – ein wirtschaftlich vertretbarer Kompromiss zwischen Anlagen- und Netzbetreibern.

Das Instrument ermöglicht effiziente, technologieübergreifende Kombinationen, etwa Photovoltaik mit Batteriespeicher, Wind mit Elektrolyseuren oder flexible Biogas- und Wasserkraftanlagen, da sich deren Einspeiseprofile häufig ergänzen und damit die theoretische Überschreitung der NVP-Leistung in der Praxis selten eintritt.

**Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs)** bilden das vertragliche und technische Fundament der NVP-Überbauung. FCAs ermöglichen die gemeinsame Nutzung einer bestehenden NVP-Anschlussleistung durch mehrere Anlagen oder Technologien aufgrund der komplementären Eigenschaften, die vertragliche Festlegung von Abregelungsbedingungen, die für den Anlagenbetreiber transparent und planbar sind, die Kombination von Erzeugung und Speicherung am selben Netzverknüpfungspunkt (sog. Cable Pooling) und eine bessere Netzplanung für den Netzbetreiber, da nur eine fest vereinbarte Kapazität ganzjährig vorgehalten werden muss.

### **Empfehlung:**

Um Netzverknüpfungspunkte überbauen zu können, bestehende Netzinfrastruktur besser zu nutzen und Einsparungen in Milliardenhöhe zu ermöglichen, braucht es verpflichtende Angebote von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) seitens der Netzbetreiber, während ihre Inanspruchnahme für Anlagenbetreiber freiwillig bleiben muss.

### **Änderungsvorschläge:**

#### **§8a Abs 2 EEG:**

(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen über:

1.–6. [wie bisher]

7. ein Messkonzept zur Ermittlung der Einspeisungsmengen im Kontext unterschiedlicher verwendender Erzeugungstechnologien am gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt.

(3) ...

(4) Bei Teilabbau oder Stilllegung von Anlagen (Bestand) kann der hinzukommende Anlagenbetreiber dessen Einspeiseleistung auch weiterhin nutzen.

(5) Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber Informationen über bereits bestehende naheliegende NVP, deren Netzkapazität, installierte Nennleistung und angeschlossene Erzeugungstechnologie, sowie angeschlossenen Anlagenbetreiber zur Verfügung in dem Maße zur Verfügung stellen, sodass eine Anfrage zur gemeinsamen Nutzung der anliegenden Anschlussleistung möglich wird.

### **§ 17 Absatz 2 EnWG:**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. **Verfügt der anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung, so ist hierauf hinzuweisen und anzuzeigen, dass die Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b dieses Gesetzes oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht...**

### **§17 Absatz 2b EnWG:**

**Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden auf Anfrage eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Absatz 2b anzubieten. Eine Ablehnung ist nur aus technischen Gründen zulässig und bedarf der schriftlichen Begründung nach Maßgabe des § 17 Abs. 2.**

## **3. Einspeisung flexibilisieren - Am NVP statt an der Anlage abregeln**

Um Redispatch-Mengen zu reduzieren, können Anlagenbetreiber ihre Einspeisung selbst flexibilisieren, z.B. durch Speicher oder Sektorkopplung. Das aktuelle Recht steht dieser flexiblen Einspeisung jedoch entgegen: Netzbetreiber müssen bei Engpässen die Stromerzeugung einzelner Anlagen steuern, statt die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt. Das macht es in der Praxis unmöglich, Strom aus EE-Anlagen bei Netzengpässen z.B. in einen benachbarten Batteriespeicher zwischenzuspeichern (Co-Location).

### **Empfehlung:**

Um Redispatch-Mengen zu reduzieren, sollte die Abregelungsmaßnahme direkt am NVP statt an der Anlage stattfinden. So werden z.B. co-located Speicher ermöglicht. Dazu wäre eine Anpassung an §13a EnWG erforderlich.

### **Änderungsvorschlag:**

#### **§13a EnWG:**

**(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie mit einem Netzverknüpfungspunkt sind verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Netzbetreibers die am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Gesamtwirkleistung auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu begrenzen oder die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt vollständig zu unterbrechen.**

## **4. Digitalisierung der Netzinfrastruktur voranbringen**

Das Netzanschlusspaket will Netzausbau und EE-Ausbau stärker synchronisieren bzw. Systemkosten senken. Aus Sicht des BEE werden Kosteneinsparungen vor allem möglich durch optimierte Einspeisung (z.B. dank Überbauung am NVP) und durch optimierte Betriebsführung im Netz.

Optimaler Betrieb des Netzes ist jedoch nicht leistbar, wenn der überwiegende Teil der Bewirtschaftung des Netzes noch analog - im Blindflug - erfolgt. Vor dem Hintergrund eines zunehmend durch Engpässe im Verteilnetz verursachten Redispatchbedarfs ist dies nicht mehr tolerabel. Das Verteilnetz muss digital werden, um den Netzbetrieb zu optimieren. Eine gute Durchdringung von intelligenten Zählern (Smart-Meter-Gateway und intelligente Messsysteme) und digitalen Ortstrafostationen schafft die Grundvoraussetzung für einen effizienten Netzbetrieb und die marktliche Integration von Prosumern. Sollten dynamische

Netzentgelte für Stromverbraucher eingeführt werden, ermöglichen diese Preissignale, die eine Nutzung von günstigem Grünstrom marktlich anreizen. Redispatchmengen und -kosten werden effektiv reduziert und mittelfristig können Netzausbaukosten eingespart werden.

Innovative Betriebskonzepte, also Methoden der Netzführung, die bestehende Betriebsmittel effizienter zu nutzen können so angewandt werden. Reaktive bzw. kurative Netzführung erlaubt es, vorhandene Kapazitäten stärker auszulasten. Statt präventiv Kapazitäten nicht zu nutzen, wird die (n-1)-Sicherheit durch automatisch lastflussteuernde Komponenten kurativ gewährleistet. Hierbei wird ausgenutzt, dass kurzfristige Überlastungen der Betriebsmittel im Netz zulässig sind, bis der Leistungsfluss auf weniger stark ausgelastete Netzelemente umgeleitet werden kann. Automatisierte Schutz- und Schaltheandlungen (Mitnahmeschaltungen (Emergency Power Control), sichern das Netz im Fehlerfall ab und wirken schnell, um Überlastungen abzuwenden.

Harmonisierte Netzausbaupläne und digitale Netzzwillinge können die Netzplanung und den Netzbetrieb erleichtern, indem sie ein bisher nicht nutzbares Flexibilisierungspotenzial heben, für eine bessere Integration der Erneuerbaren sorgen und so Netzausbaukosten senken. Eine gute Durchdringung von intelligenten Zählern (Smart-Meter-Gateway und intelligente Messsysteme) und digitalen Ortstrafostationen schafft die Grundvoraussetzung für einen effizienten Netzbetrieb und die marktliche Integration von Prosumern. Sollten dynamische Netzentgelte für Stromverbraucher eingeführt werden, ermöglichen diese Preissignale, die eine Nutzung von günstigem Grünstrom marktlich anreizen. Redispatchmengen und -kosten werden effektiv reduziert und mittelfristig können Netzausbaukosten eingespart werden.

#### **Empfehlung:**

Für den effizienten Betrieb eines modernen Stromnetzes sind zwei Voraussetzungen entscheidend: Digitalisierung und Harmonisierung. Eine digitale Netzinfrastruktur – getragen von einer flächendeckenden Durchdringung intelligenter Stromzähler und digitaler Trafostationen – bildet die Grundlage für einen kosteneffizienten Netzbetrieb. Sie ermöglicht eine bessere Auslastung bestehender Kapazitäten, schafft die Voraussetzungen für dynamische Netzentgelte und trägt so zur effektiven Reduzierung von Redispatch-Mengen und -kosten bei.

Gleichzeitig bedarf es einer stärkeren Harmonisierung der Netzausbaupläne zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern. Hierfür sind regulatorische Maßnahmen erforderlich – insbesondere die Anpassung und verpflichtende Harmonisierung von §12b EnWG sowie die Stärkung der Verteilnetzplanung nach §14d EnWG. Eine abgestimmte Verzahnung von Netzentwicklungsplan und Netzausbauplänen würde Planungssicherheit schaffen und Systemkosten nachhaltig senken.

## **5. Nutzen statt Abregeln (§13k EnWG) stärken**

Das im Zuge der EnWG-Reform im November 2023 eingeführte Instrument des §13k EnWG "Nutzen statt Abregeln" hat die Erprobungsphase mittlerweile abgeschlossen und startet im Oktober mit dem Zielmodell. Der BEE attestierte bereits zu Beginn des Prozesses eine vom Grundgedanken her erkennbare Eignung des Instruments, um eine Reduktion der Abregelung der EE-Mengen/Redispatchmengen zu bewirken. Die Grundidee ist dabei so einfach wie verständlich. Übertragungsnetzbetreiber weisen in festgelegten Netzengpassgebieten/ Entlastungsregionen potenziell abzuregelnde Mengen in bestimmten Zeitfenstern im Voraus aus. Teilnehmer bzw. "zusätzliche Verbraucher" fahren in diesen Zeiten ihren Verbrauch hoch und nehmen so den andernfalls abzuregelnden Strom auf. Für die Bereitstellung dieser Leistung werden die Verbraucher entsprechend vergütet und der Redispatchbedarf sinkt. Allerdings

verhindert die Definition der "Zusätzlichkeit", bzw. die Zusätzlichkeitskriterien - i.e. wann ein zusätzlich angereizter Verbrauch wirklich zusätzlich erfolgt und so zur Entlastung des jeweiligen Netzgebiets führt - nach wie vor eine effektive Nutzung dieses Instruments. So bleibt das Instrument "Nutzen statt Abregeln" mangels Teilnehmer weit hinter seinem Potential zurück.

Konkret bedarf es zweier Anpassungen durch die BNetzA. Zum einem müssen mehr Verbraucher teilnehmen dürfen bzw. die Zusätzlichkeitskriterien müssen weniger ausschließlich sein. Zum anderen, und damit einhergehend, muss die Wirtschaftlichkeit für Teilnehmer erhöht werden - die Teilnahme an anderen Vermarktungsoptionen außerhalb des 13k muss ermöglicht werden. Mit einer entsprechend ausgestalteten Novelle des §13k EnWG könnte dieses bereits vorhandene Instrument einen wirkungsvollen Beitrag zur Reduzierung des negativen Redispatch Bedarfs beitragen.

#### **Empfehlung:**

Das Instrument "Nutzen statt Abregeln" wird faktisch nicht genutzt. Vor allem die Definition der Zusätzlichkeit verhindert eine effektive Nutzung des Instruments. Gleichzeitig müssen Teilnehmern auch andere Vermarktungsoptionen ermöglicht werden. Das BMWF muss eine Novellierung des §13k EnWG vornehmen und die BNetzA mit der Neufestlegung der Zusätzlichkeitskriterien beauftragen, sowie die Evaluierung bereits auf die Erprobungsphase verziehen.

#### **Änderungsvorschlag:**

Ergänzung des bestehenden §13k EnWG wie folgt...

(3) ...Die Bundesregierung kann die Regulierungsbehörde jederzeit mit der Anpassung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs beauftragen, sollte die Anwendung der Maßnahme durch unzureichende Teilnahme zusätzlicher Verbraucher den Einsatz von Mitteln zur Reduzierung strombedingter Engpässe in den ausgewiesenen Entlastungsgebieten nicht verringern. Die Regulierungsbehörde ist dabei zur Beteiligung der relevanten Stakeholder aufgerufen.

(9) Erstmals zum 01.01.2027 legen die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung einen detaillierten Bericht zur bisherigen Anwendung der Maßnahme vor, wobei dieser ebenfalls die Erprobungsphase abbildet. Die Regulierungsbehörde legt auf dieser Basis ebenfalls einen Bericht gegebenenfalls mit Empfehlungen für Anpassungen der Anwendungen der Maßnahme vor. Zum 1. Juli 2028 und anschließend alle zwei Jahre evaluieren die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung die Anwendung der Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 7 und legen einen Bericht vor. Satz 1 ist für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die von der Möglichkeit nach Absatz 8 seit mindestens zwölf Monaten Gebrauch machen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie die Anwendung der Maßnahme nach Absatz 8 evaluieren. Die Regulierungsbehörde legt auf dieser Basis ebenfalls einen Bericht gegebenenfalls mit Empfehlungen für Anpassungen der Anwendungen der Maßnahme vor.

## **6. Zubau dargebotsabhängiger EE über Baukostenzuschüsse steuern**

Redispatchkosten können am effektivsten reduziert werden, wenn der Redispatch-Bedarf selbst obsolet wird. Dies wird über eine räumliche Steuerung erreicht, also ein lokales Signal, das einen Anreiz für eine netzdienliche Standortwahl setzt. Gleichzeitig darf dieses Signal nicht zu stark und volatil ausfallen, um den EE-Ausbau nicht abzuwürgen.

Da die Höhe von netzanschlussbedingten Ausbaurkosten bzw. "Systemkosten" im Wesentlichen vom konkreten Netzbereich, dessen Auslastung sowie von der technischen Auslegung und der Betriebsweise der angeschlossenen Anlage abhängen, ist es also ratsam, mit einem Instrument anzusetzen, das alle diese Aspekte anspricht. Ein richtig ausgestalteter Baukostenzuschuss (BKZ) für die dargebotsabhängigen Erneuerbaren, insbesondere PV und Windenergie, kann diesen Anforderungen gerecht werden, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen und somit deren Zubau zu gefährden.

Bei netzdienlicher Standortwahl, z.B. der Wahl eines Netzgebiets mit Solarspitzen, großer jahreszeitlicher Schwankung und hohen Rückspeisungen im Jahresmittel für die Errichtung eines Windparks, erfolgt eine Rabattierung bzw. ein negativer BKZ. Weniger geeignete Standorte, deren Wahl zu einer Erhöhung des Redispatchbedarfs im Netzgebiet führen würde, erhalten einen Malus.

Ein BKZ für dargebotsabhängige Erneuerbare ist einfach und vor allem planbar, was ihn sowohl für Netzbetreiber als auch Erzeuger attraktiv macht. Gleichzeitig lassen sich genau die Anlagenkonstruktionen anreizen, die netzverträglich sind und systemisch benötigt werden. So könnten Vergünstigungen beim BKZ komplementäre Anlagen (wie z.B. PV & Speicher oder PV & flexible Biogasanlage oder Wind + Elektrolyseur) am selben Umspannwerk anschieben. Um dabei eine reine Verschiebung der Netzausbaurkosten in das EEG-Konto zu vermeiden, sollten die BKZ für EE-Anlagen als Bonus-/Malussystem ausgelegt werden, sodass netzsparame Anlagen keinen Zuschuss zahlen müssten oder Zahlungen erhalten.

Zwingend notwendig ist allerdings, dass Leistung die einen Flexibilitätsanspruch gemäß §50 EEG erhält (dargebotsunabhängige Erneuerbare) von Baukostenzuschüssen befreit werden. Eine pauschale Einführung eines Baukostenzuschusses gemäß §17 EEG-E kann für Bioenergieanlagen teils existenzielle wirtschaftliche Auswirkungen entfalten.

Für die dargebotsunabhängigen Erneuerbaren sind Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) ein geeignetes Instrument, da sie zusätzliche Netzanschlüsse auch bei begrenzten Kapazitäten ermöglichen und gleichzeitig Anreize für netzdienliches Verhalten schaffen. Voraussetzung für ihren erfolgreichen Einsatz ist ein verpflichtendes Angebot durch Netzbetreiber und eine transparente, diskriminierungsfreie und technologiegerechte Ausgestaltung.

#### **Empfehlung:**

Ein richtig ausgestalteter Baukostenzuschuss kann zum zentralen Instrument werden, um den Redispatch-Bedarf zu reduzieren, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen und somit deren Zubau zu gefährden. Dafür müssen die Bestrebungen des BMWF im Netzanschlusspaket zwingend mit den im Prozess zur Reform der Allgemeinen Netzentgeltssystematik (AgNES) der BNetzA stattfindenden Arbeiten an einem regional differenzierten und vorzeichengerechten Baukostenzuschuss harmonisiert werden. Die Vorschläge des BEE (<https://www.bee-ev.de/service/publikationen-medien/beitrag/stellungnahme-zu-den-orientierungspunkten-der-bnetza-einspeiseentgelte>) können eine Orientierung geben.